

**Geschäftsordnung
des Rates der Stadt Bielefeld (GeschORat)
vom 16.12.2010
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 02.03.2023**

Änderungsbeschluss	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
Ratsbeschluss vom 15.12.2011	§ 13 Abs. 4	- inhaltliche Begründung von politischen Anträgen bei Geschäftsordnungsanträgen auf Nichtbefassung
Ratsbeschluss vom 12.11.2020	§§ 1, 2, 4, 11, 14, 17, 18, 19, 21	- Anpassung an gesetzliche Regelungen, Zusammensetzung des Ältestenrates, Verfahrensregelungen zu Anträgen und Anfragen, Ordnungsmaßnahmen in Sitzungen
Ratsbeschluss vom 02.03.2023	§ 19 d	- ersatzlos gestrichen

Aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I Rat, Ältestenrat

- § 1 Sitzungen des Rates
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Einberufung der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Akteneinsicht, Rederecht
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit
- § 10 Verhandlungsablauf
- § 11 Anträge zu einem Tagesordnungspunkt
- § 12 Aufhebung und Änderung von Beschlüssen
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Beratung
- § 15 Beschlüsse und Abstimmungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Anfragen
- § 18 Persönliche Erklärungen
- § 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmern
- § 19a Ausschluss von Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmern
- § 19b Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörerinnen und Zuhörern
- § 19c Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 20 Niederschriften über Ratssitzungen

II Bezirksvertretungen

- § 21 Bezirksvertretungen

III Ausschüsse

- § 22 Sitzungen der Ausschüsse
- § 23 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 24 Gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse
- § 25 Niederschriften über Ausschusssitzungen
- § 26 Einspruch gegen Ausschussbeschlüsse

IV Fraktionen, Gruppen

- § 27 Fraktionen, Gruppen

V Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld (GeschORat)

I. Rat, Ältestenrat

§ 1 Sitzungen des Rates

- (1) Der Rat tritt innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu seiner ersten Sitzung zusammen.
- (2) Der Rat wird im Übrigen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens alle zwei Monate.
- (3) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Vorsitz), den Fraktionsvorsitzenden sowie den Geschäftsführerinnen und -führern der Fraktionen. Eine Stellvertretung ist zulässig.
- (2) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt wird.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte des Rates und berät sie/ihn bei der Führung der ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten. Er dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- (4) Dem Ältestenrat obliegt es insbesondere,
 - a) die vom Rat durchzuführenden Wahlen vorzubereiten,
 - b) Vorschläge für die Zahl und Größe von Bezirksvertretungen und Ausschüssen zu unterbreiten,
 - c) unbeschadet der Entscheidungsrechte des Rates und des Hauptausschusses Beschwerden über die Verletzung der Geschäftsordnung und Hauptsatzung sowie Streitigkeiten zwischen Ausschüssen und Bezirksvertretungen oder Ausschüssen, Bezirksvertretungen und Verwaltung zu prüfen und zu klären,
 - d) Abweichungen von den durch diese Geschäftsordnung festgelegten Redezeitbegrenzungen einvernehmlich (d. h. mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Fraktionen) vorzuschlagen,
 - e) dem Rat bzw. den jeweils Vorschlagsberechtigten Anregungen zu Ehrungen zu geben.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Rat wird durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder auf Antrag auf elektronischem Weg.
- (2) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates vor.

- (4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen. Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind dabei so zu bezeichnen, dass die Nichtöffentlichkeit und datenschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Einen Punkt "Verschiedenes" darf die Tagesordnung nicht enthalten.
- (3) In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bis zum 9. Tag, 12.00 Uhr vor einer Sitzung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich zugegangen sind. Verspätet zugegangene Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind auf Verlangen der Antragstellenden in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (Dringlichkeitspunkte).

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Folgende Angelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Vergaben,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen;
 - e) Bürgschaftsübernahmen,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - g) Aufnahme von Krediten,
 - h) Maßnahmen zur Bodenordnung,
 - i) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - j) Verträge der Stadt Bielefeld mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt Bielefeld.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Der Rat kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beschließen, weitere Angelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Entsprechende Anträge oder Vorschläge werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise davon zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. Soll ein bisher nichtöffentlicher Punkt in öffentlicher Sitzung beraten werden, ist entsprechend zu verfahren.

- (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschussmitglieder können - soweit nicht die Voraussetzungen des § 31 GO NRW (Ausschlussgründe) vorliegen und soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird - an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen.
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Fraktionen und Gruppen sowie von ihnen bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, wenn sie zuvor nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

- (4) Alle Zuhörerinnen und Zuhörer an einer nichtöffentlichen Sitzung des Rates haben sich in der Pause zwischen dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung in eine Liste einzutragen und in dem für Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.
- (5) Die Berechtigung zur Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer des Rates vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ausgestellten Ausweises geführt.

§ 6

Akteneinsicht, Rederecht

- (1) Für die Akteneinsichtsrechte gelten die Vorschriften der GO NRW (§ 55). Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird nur innerhalb der Diensträume gewährt.
- (2) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern, die nicht Ratsmitglied sind, ist auf ihr Verlangen bei Angelegenheiten, die auf Vorschlag oder Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, das Wort zu erteilen.
- (3) Das Rederecht der Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich aus der Hauptsatzung, das Rederecht von Beiratsmitgliedern aus der jeweiligen Satzung des Beirates.

§ 7

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Rat führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernehmen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so wählen die Ratsmitglieder unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
Wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende zu einem Tagesordnungspunkt die Berichterstattung übernimmt oder zur Sache selbst Stellung nehmen möchte, ist der Vorsitz wegen Verhinderung bis zur Erledigung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzugeben.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9

Befangenheit

Ratsmitglieder, auf die die Voraussetzungen der Befangenheit zutreffen oder zutreffen könnten (§ 31 GO NRW oder andere Spezialvorschrift), müssen dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rates unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung, mitteilen.
Das jeweilige Ratsmitglied muss den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen kann sich das Ratsmitglied in dem für Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

§ 10 Verhandlungsablauf

Der Rat verhandelt in der Regel wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung;
2. Wahl der/des Vorsitzenden, falls die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert sind;
3. Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit;
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung;
5. Mitteilungen (ohne Aussprache);
6. Anfragen;
7. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen;
8. Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung;
9. Anträge;
10. Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen der Ausschüsse;
11. unmittelbare Vorlagen der Oberbürgermeisterin/
des Oberbürgermeisters;
12. Dringlichkeitspunkte;
13. Bericht zu Beschlüssen aus vorangegangenen Sitzungen
14. Schließung der Sitzung.

§ 11 Anträge zu einem Tagesordnungspunkt

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung (außer Mitteilungen und Anfragen) können jeweils bis zum Abschluss der Beratungen Anträge gestellt werden. Eine Änderung darf nicht so weit gehen, dass der ursprüngliche Gegenstand des (Beschluss-) Vorschlages in den Hintergrund tritt. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Anträge, die vor der Beratung dieses Punktes der Tagesordnung eingegangen sind, werden von der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung bekannt gegeben.
- (3) Liegen mehrere Anträge vor, so hat der weitestgehende Antrag Vorrang in der Reihenfolge der Behandlung; im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende. Sie/er kann gleichgerichtete Anträge zu einem Antrag zusammenfassen. Im Übrigen beschließt der Rat über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge.
- (4) Über die Anträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag/die Vorlage entschieden wird.
- (5) Wird ein Antrag angenommen, so gilt der geänderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.
- (6) § 4 findet keine Anwendung.

§ 12 Aufhebung und Änderung von Beschlüssen

- (1) Ist über einen Tagesordnungspunkt abgestimmt worden, so kann dieser Beschluss in der gleichen Sitzung des Rates nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn zuvor die Dringlichkeit der erneuten Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit des Rates bejaht worden ist.
- (2) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher Antrag vor Ablauf von sechs Monaten nur gestellt werden, wenn er von der Mehrheit des Rates unterstützt wird.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

- (2) Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Beendigung der Aussprache,
 - c) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung des Punktes.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache darf nur stellen, wer zu dem Punkt der Tagesordnung nicht gesprochen hat. Bei Verweisung an einen Ausschuss wird die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Rednerliste abgearbeitet.
- (4) Bei einem Antrag auf Nichtbefassung muss der Antragstellerin/dem Antragsteller zuvor die Gelegenheit gegeben werden, die Notwendigkeit einer Sacherörterung darzulegen. Handelt es sich um einen Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes nach § 4 Abs. 4 GeschORat (in der Tagesordnung unter der Rubrik „Anträge“), hat die Initiatorin/der Initiator zusätzlich das Recht, den Punkt inhaltlich zu begründen.
- (5) Auf einen Antrag "zur Geschäftsordnung" gibt die/der Vorsitzende der Antragstellerin/dem Antragsteller außer der Reihe das Wort zur Begründung und lässt nach Beratung darüber abstimmen.
- (6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes beziehen.
- (7) § 4 findet keine Anwendung.

§ 14 Beratung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm die/der Vorsitzende das Wort erteilt hat.
- (2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die/der Vorsitzende kann zur Leitung der Verhandlungen jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die Rednerin/der Redner soll von einem Mikrofon aus sprechen. Dabei haben sie ihr Rederecht ohne den Einsatz unterstützender Medien und ohne störende Hilfsmittel zu leisten, soweit nichts anderes beschlossen wird. Eine Nutzung von Redemanuskripten oder Notizen - auch in digitaler Form – ist zulässig.
- (4) Die Gesamtredezeit je Tagesordnungspunkt wird wie folgt begrenzt:

Fraktion in der Größe	
03 - 09 Mitglieder	10 Minuten
10 - 19 Mitglieder	15 Minuten
20 und mehr Mitglieder	20 Minuten
Gruppen	
	6 Minuten
fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder	
	3 Minuten pro Person

Für die Verwaltung gilt eine Redezeitbegrenzung von 15 Minuten.

Die/der Vorsitzende kann eine Abweichung von dieser Festlegung der Gesamtredezeit im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden zulassen; auch in diesem Fall ist die Gesamtredezeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzulegen.
- (5) Zwischenfragen aus der Mitte des Rates sind erst gestattet, nachdem die/der Vorsitzende die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. Wenn die/der Vorsitzende die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig. Auf Befragen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden kann die Rednerin/der Redner eine Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Die Frage ist möglichst kurz zu formulieren. Bei Zulassung durch die Rednerin/den Redner wird die Zwischenfrage und ihre Beantwortung nicht auf die Redezeit angerechnet. Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.
- (6) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ist zur Sache jederzeit das Wort zu geben. Das Gleiche gilt für die Beigeordneten mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich.

- (7) Bei der Beratung von Angelegenheiten, die auf einen Antrag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter oder im Falle von deren Verhinderung ein anderes von der Bezirksvertretung entsandtes Mitglied das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 15 **Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt.
- (2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden von der/dem Vorsitzenden oder der Antragstellerin/dem Antragsteller vor der Abstimmung verlesen. Auf Beschlussvorlagen kann verwiesen werden.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Frage so, dass der Rat seine Beschlüsse mit Annahme oder Ablehnung fasst.
- (4) Es wird in der Regel offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Sofern kein Zweifel über den Willen der Mehrheit besteht, kann auf das Handerheben verzichtet werden. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Geheim (mit Stimmzetteln) ist abzustimmen, wenn dies von einem Fünftel der Ratsmitglieder beantragt wird.
- (7) Treffen zwei nach Absatz 5 und Absatz 6 gestellte Anträge auf Durchführung einer namentlichen und einer geheimen Abstimmung zusammen, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung den Vorrang.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird durch die/den Vorsitzenden festgestellt und bekannt gegeben.
- (9) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 16 **Wahlen**

Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, gilt für Wahlen folgendes:

- a) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.
- b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.
- c) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 **Anfragen**

- (1) Anfragen sind spätestens sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen.
- (2) Anfragen müssen kurzgefasst sein und dürfen nur eine konkrete Frage mit maximal zwei Zusatzfragen enthalten. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen und dürfen keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es ist nicht zulässig, mehrere Anfragen zu dem gleichen Thema zu stellen. Jede Fraktion und Gruppe, die nicht Fragestellerin ist, kann eine Zusatzfrage stellen.

- (3) Für die Reihenfolge der Beantwortung eingegangener Anfragen gilt, dass zunächst eine Anfrage je Fraktion (Rangfolge entsprechend Fraktionsgröße), eine Anfrage je Gruppe sowie eine Anfrage je Einzelvertreter beantwortet wird. Sofern der zeitliche Rahmen nach Abs. 4 noch nicht überschritten ist, werden nachfolgend die Anfragen von Fraktionen vor den Anfragen von Gruppen und vor den Anfragen einzelner Ratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt.
- (4) Die Behandlung der Anfragen soll 30 Minuten nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.
- (5) Zu Anfragen und ihrer Beantwortung kann von jeder Fraktion und Gruppe und von der Fragestellerin/dem Fragesteller abschließend eine Stellungnahme abgegeben werden, die die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten darf.
- (6) Die/der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Anfragen und Zusatzfragen ablehnen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung der Fragestellerin/des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.

§ 18

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie/ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer/seiner früheren Ausführungen richtigstellen.
- (2) Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt. Im Falle eines offensichtlich erkennbaren und durch den Rat der Stadt festgestellten Missbrauchs des Rechts, eine persönliche Erklärung abzugeben, kann die Redezeit für persönliche Erklärungen zu jedem Zeitpunkt der Sitzung aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung durch Beschluss des Rates auf bis zu 1 Minute reduziert werden, um einem möglichen weiteren Missbrauch des Rederechts entgegenzuwirken.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern

- (1) Jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass Ordnung und Würde des Rates gewahrt bleiben.
- (2) Jede redende Person hat den Verhandlungsgegenstand sachlich zu erörtern. Die/Der Vorsitzende ist berechtigt
 - a) eine/n Redner/in, die/der vom Gegenstand der Beratung abweicht, "zur Sache" zu rufen;
 - b) eine/n Sitzungsteilnehmer/in, die/der sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch ihr/sein Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung ihres/seines Namens "zur Ordnung" zu rufen;
 - c) einer/einem Redner/in, die/der bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes "zur Ordnung" oder dreimal "zur Sache" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen.
- (3) Bei Wortentzug darf die Rednerin/der Redner zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht mehr sprechen.
- (4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern(innen) nicht zu Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

§ 19 a
Ausschluss von Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmern

- (1) Ein/e Sitzungsteilnehmer/in, der/die wiederholt gegen die Ordnung verstößt (insbesondere durch beleidigende Äußerungen, durch ein Verhalten, das die Würde der Versammlung verletzt oder durch ungebührliches Benehmen), kann von der/dem Vorsitzenden nach vorherigem Beschluss des Rates - ohne Aussprache - mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen zweimaligen Ordnungsruf voraus.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann eine/n Sitzungsteilnehmer/in sofort von der Sitzung ausschließen, wenn sie/er die Ordnung im Sinne des Absatzes 1 gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war.
- (3) Ein/e ausgeschlossene/r Sitzungsteilnehmer/in hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt sie/er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten.
- (4) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen wird hierdurch nicht berührt.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Rat beschließen, dass dem Mitglied des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

§ 19 b
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörerinnen und Zuhörern

Die/Der Vorsitzende kann Zuhörern/innen, die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann die/der Vorsitzende den oder die Störenden durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.

§ 19 c
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann die/der Vorsitzende sie endgültig für beendet erklären oder sie an einem anderen, der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekanntzumachenden Termin fortsetzen.

§ 20
Niederschriften über Ratssitzungen

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei einem Wechsel im Vorsitz hat die/der vorübergehend amtierende Vorsitzende für diesen Teil am Schluss der Niederschrift ebenfalls zu unterzeichnen.
- (2) Die vom Rat bestellte Schriftführerin/der vom Rat bestellte Schriftführer ist für die Ausfertigung verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift muss die wesentlichen Inhalte der Diskussion (d. h. Beiträge/Argumente, die das Abstimmungsverhalten der Fraktionen/Gruppen verdeutlichen) und den Wortlaut der Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsverhältnisses enthalten. Die Antwort auf eine Anfrage ist in ihrem wesentlichen Inhalt in die Niederschrift aufzunehmen. Bestandteil der Niederschrift sind auch persönliche Erklärungen.

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Rechnungsprüfungsamt in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten regulären Sitzung zuleiten. Für die Form gelten die Vorschriften der Einladung.

Ergänzungen oder Änderungen zu Niederschriften sind schriftlich bis zur Abstimmung über die Genehmigung der Niederschrift der/dem Vorsitzenden vorzulegen.

- (4) Die bei den Sitzungen verwendeten elektronischen Aufzeichnungen sind ungelöscht ein Jahr aufzubewahren. Eine Verwendung der Aufzeichnungen für andere als Protokollzwecke kann nur durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister mit schriftlicher Zustimmung der/des Betroffenen zugelassen werden.
- (5) Dringlichkeitsentscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes sind in einem besonderen Buch oder elektronischem Verzeichnis aufzuzeichnen.

II. Bezirksvertretungen

§ 21 Bezirksvertretungen

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Bezirksvertretungen entsprechend. Bezirksvertretungen bilden keine Ältestenräte, sie können jedoch für die Vorberatung bestimmter Einzelfälle zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung kann Vorschläge zur Tagesordnung zu Angelegenheiten, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, einreichen. Sie sind schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen und müssen den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten. Für die Frist gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Der/Die Bezirksbürgermeister/in hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr innerhalb dieser Frist von einem Fünftel der Bezirksvertretungsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 zur Begrenzung der Redezeit sind für Bezirksvertretungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die/der Vorsitzende eine Abweichung von der Festlegung der Gesamtredezeit auf einvernehmlichen Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden (d. h. auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der Fraktionsvorsitzenden) zulassen kann.
- (3) Abweichungen von der Gesamtredezeit sind vor Eintritt in die Tagesordnung festzulegen.
- (4) Ratsmitglieder können - soweit nicht die Voraussetzungen des § 31 GO NRW (Ausschlussgründe) vorliegen - als Zuhörerin/Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und für Ausschussmitglieder soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (5) In die Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen können als Punkt 1 der Tagesordnung Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner zu Angelegenheiten der Stadt aufgenommen werden, für die folgendes Verfahren gilt:
 - a) Frageberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Stadtbezirks.
 - b) Fragen sind möglichst schriftlich zu stellen.
 - c) Fragen, die spätestens eine Woche vor der Sitzung, für die eine Fragestunde vorgesehen ist, bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister eingehen, werden in der Reihenfolge des Eingangs in der Einwohnerfragestunde beantwortet. Später eingehende Fragen können bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
 - d) Fragen, die während einer Fragestunde mündlich gestellt werden, werden in der Regel in der nächstfolgenden Einwohnerfragestunde beantwortet, es sei denn, dass die Frage sofort beantwortet werden kann.
 - e) Fragen werden an die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister gerichtet.
 - f) Fragen sollen kurz gefasst sein. Sie sollen nur eine konkrete Frage enthalten und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage darf nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden

sowie keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Frage kurz dargestellt werden. Fragen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, weist die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister zurück.

- g) Zu jeder Frage kann die Fragestellerin/der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde zwei Zusatzfragen stellen.
 - h) Die/der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Zusatzfragen ablehnen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung der Fragestellerin/des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.
 - i) Die Beantwortung der Fragen obliegt der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister, die/der ggf. eine Vertreterin/einen Vertreter der Verwaltung um Antwort bitten kann. Stellungnahmen von Fraktionen oder Einzelvertreter/-innen in der Bezirksvertretung sind nicht vorgesehen.
 - j) Die Einwohnerfragestunde soll in der Regel 30 Minuten je Sitzung nicht überschreiten. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.
 - k) Auf Beschluss der Bezirksvertretung ist eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde möglich.
 - l) Die Termine der Bezirksvertretungssitzungen, in denen Einwohnerfragestunden durchgeführt werden, sollen im Eingangsbereich des jeweils zuständigen Bezirksamtes und des Rathauses rechtzeitig durch Aushang angekündigt werden.
- (6) Soweit nicht im Rahmen eines Antrages zur Geschäftsordnung die Sitzungen der Bezirksvertretungen unterbrochen werden, können die Bezirksvertretungen beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung - ggf. in der folgenden Sitzung der Bezirksvertretung - Sachverständige und/oder Einwohnerinnen und Einwohner gehört werden sollen.
- (7) Die zuständige Bezirksvertretung ist über Entscheidungen im Rat oder in Ausschüssen über bezirkliche Belange umgehend zu informieren.

III. Ausschüsse

§ 22 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit nicht im Rahmen eines Antrages zur Geschäftsordnung die Sitzungen der Ausschüsse unterbrochen werden, können die Ausschüsse beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung - ggf. in der folgenden Sitzung - Sachverständige und/oder Einwohnerinnen und Einwohner gehört werden sollen.
- (3) Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 zur Begrenzung der Redezeit sind für Ausschüsse nicht anzuwenden.
- (4) Im Übrigen und soweit keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind gelten für die Ausschüsse und die anderen Gremien der Stadt die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Anfragen, die nicht in das Aufgabengebiet des angesprochenen Ausschusses fallen, sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses weiterzuleiten. Über Anträge und Anregungen einer Bezirksvertretung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, umgehend der zuständige Ausschuss zu informieren.
- (5) Die/der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit der/dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein.

- (6) Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion ist die/der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.
- (7) Die Einladung mit Vorlagen zu den Ausschusssitzungen ist
 - a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister
 - b) den ordentlichen Ausschussmitgliedern,
 - c) den Fraktionen und Gruppen für stellvertretende Ausschussmitglieder und zur Sammlung,
 - d) den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern
 - e) der/dem zuständigen Beigeordnetenunter Angabe der Tagesordnung zuzuleiten.

§ 23

Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt eine der vom Rat gewählten Vertreterinnen/einer der vom Rat gewählten Vertreter an der Ausschusssitzung teil. Stellvertretende Ausschussmitglieder sind in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge berechtigt, jedes Mitglied des Ausschusses zu vertreten, das ihrer Fraktion angehört oder von ihr benannt ist.
- (2) Ratsmitglieder, deren Anträge vom Rat an einen Ausschuss verwiesen werden, sind zur Beratung dieser Anträge im Ausschuss einzuladen.
- (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und andere Ausschussmitglieder können an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen unbeschadet der Regelung für Ratsmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NW teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird und soweit nicht die Voraussetzungen des § 31 GO NRW (Ausschließungsgründe) vorliegen. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 24

Gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse

Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich ihre Vorsitzenden über den Vorsitz. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Werden Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst, stimmt jeder Ausschuss für sich hierüber ab. Es wird eine Niederschrift erstellt, die von allen Vorsitzenden der beteiligten Gremien sowie der jeweils bestellten Schriftführerin/dem jeweils bestellten Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 25

Niederschriften über Ausschusssitzungen

- (1) Ein Abdruck der Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen, den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern und den zuständigen Beigeordneten unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Über Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis ist zu allen Tagesordnungspunkten, in denen der Ausschuss Entscheidungen trifft, unverzüglich eine Beschlussniederschrift zu fertigen, von der je ein Exemplar spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der Ausschusssitzung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und acht Exemplare dem Büro des Rates zuzuleiten sind. Diese Niederschrift liegt ab dem vierten Werktag nach einer Ausschusssitzung für die Dauer der Einspruchsfrist (§ 26 Abs. 1) für alle Ausschussmitglieder im Büro des Rates zur Einsicht offen. Bei der Berechnung der Frist zählen Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mit.

§ 26

Einspruch gegen Ausschussbeschlüsse

- (1) Die Frist für den Einspruch der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder eines Fünftels der Ausschussmitglieder gegen einen Ausschussbeschluss gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt drei Tage. Die Frist beginnt für die bei der Beratung anwesenden Ausschussmitglieder mit der Kenntnisnahme. Für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die übrigen Ausschussmitglieder beginnt die Frist mit der Auslegung im Büro des Rates (§ 25 Abs. 3) zu laufen.
- (2) Der Einspruch ist beim Büro des Rates schriftlich einzulegen.
- (3) Das Büro des Rates hat den Einspruch und dessen Begründung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der/dem Ausschussvorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

IV. Fraktionen, Gruppen

§ 27

Fraktionen, Gruppen

- (1) Eine Fraktion ist eine Vereinigung von mindestens drei Mitgliedern des Rates oder von mindestens zwei Mitgliedern einer Bezirksvertretung.
- (2) Ein Ratsmitglied oder ein Bezirksvertretungsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Ratsmitglieder, die Mitglied einer Bezirksvertretung sind, können auch einer Fraktion der Bezirksvertretung angehören.
- (3) Ratsmitglieder oder Bezirksvertretungsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen (Hospitanten).
- (4) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei Gruppen der Sprecherin/des Sprechers, ihrer Mitglieder und Hospitanten sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Hospitanten zählen bei der Bestimmung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (5) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (6) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.
- (7) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.
- (8) Bei Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind übermittelte personenbezogene Daten sowie sonstige vertrauliche Sitzungsunterlagen an die Stadt Bielefeld abzuliefern.

V. Inkrafttreten

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit diesem Tage außer Kraft.